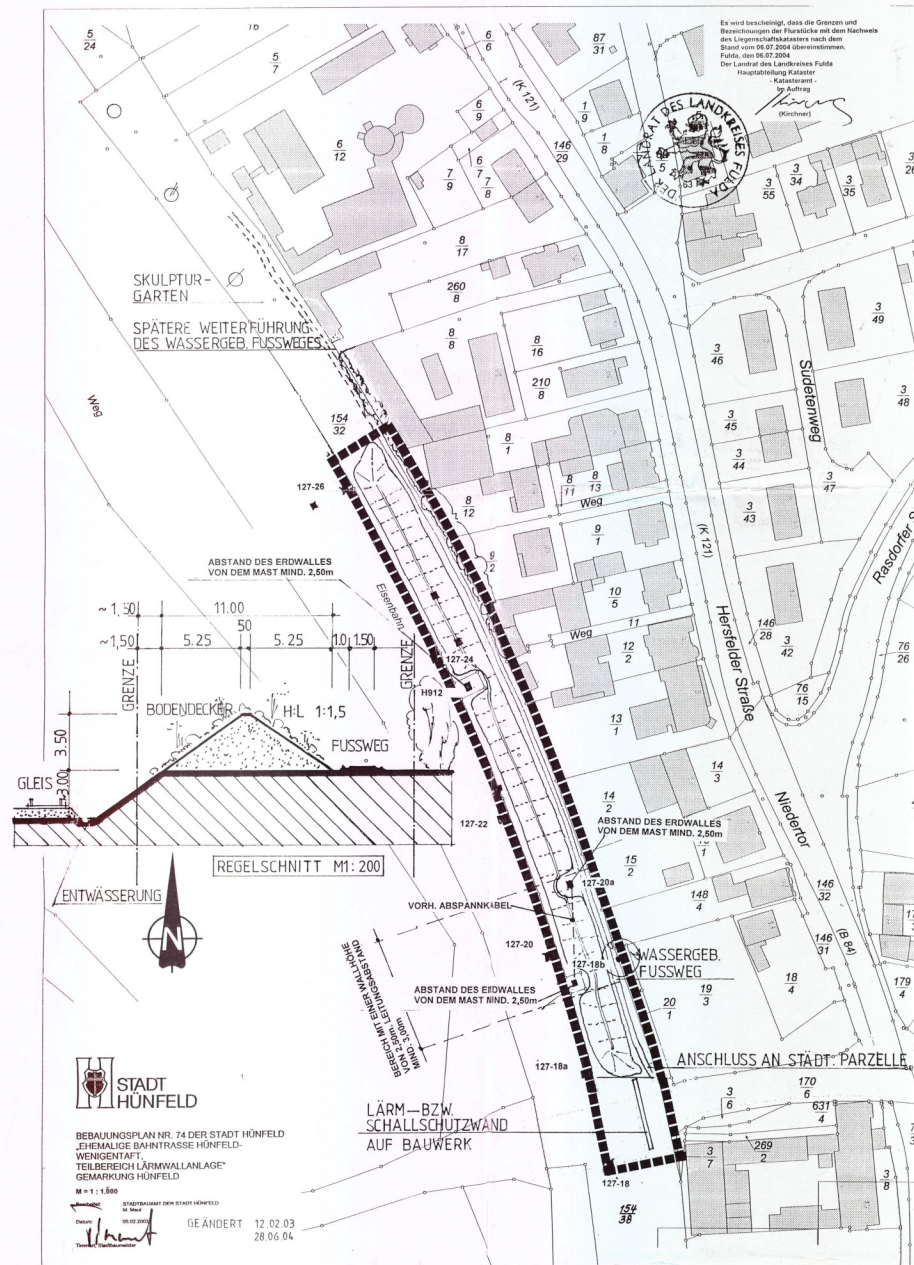




RECHTSGRUNDLAGEN	
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZVO	Planzeichenverordnung
HGO	Hess. Bauordnung
HGO	Hess. Gemeindeordnung
BauGB-MaßnahmenG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
GaVO	Hess. Garagenverordnung
HENatG	Hess. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der gültigen Fassung	

1. PLANZEICHENERKLÄRUNG/TEXTL. FESTSETZUNGEN

1.1 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)



Trassenkorridor zur Anlage einer beplanten Erdwallanlage inkl. Fussweg.
 Die Anlage der Erdwallanlage erfolgt innerhalb des dargestellten Trassenkorridors entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bzw. den zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen. Die Fussbreite der Erdwallanlage beträgt rd. 11,00m. Auf der östlichen Wallseite soll ein Pfad (Fussweg), Breite ca. 1,00 m mit wassergebundener Oberfläche angelegt werden.

1.2 SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 9 (7) BAUGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.3 SONSTIGE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZENDEN CHRAKTER, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Flur- u./o. Flurstücksgrenze

1.4 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 UND 25 BAUGB)



Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)



Fussweg

2.2 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

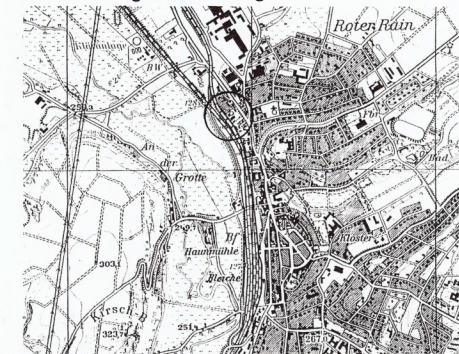
Die Wallanlage ist nach der Aufschüttungsmaßnahme des Bodenmaterials unmittelbar mit bodendeckenden Hecken zu bepflanzen.

3. HINWEIS

Denkmalschutz - Bodenfunde:
 Werden bei Erarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.



Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Hünfeld „Ehemalige Bahntrasse Hünfeld-Wenigentaft, Teilbereich Lärmwallanlage“ Gemarkung Hünfeld



M = 1 : 1.000
 Bearbeitet: STADTBAUAMT DER STADT HÜNFELD M.M.
 Datum: 04.04.2003 GEÄ.: 28.06.2004
 Timmert, Stadtbaumeister

4. AUFSTELLUNGS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

4.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.02.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Hünfeld „Ehemalige Bahntrasse Hünfeld-Wenigentaft, Teilbereich Lärmwallanlage“, Gemarkung Hünfeld beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht.
 Hünfeld, 17. Nov. 2004
 Dr. Fennel
 Bürgermeister

4.2 BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 02.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 07.04.2003 bis 07.05.2003 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes dieses Bebauungsplanes haben.

4.3 OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Hünfeld „Ehemalige Bahntrasse Hünfeld-Wenigentaft, Teilbereich Lärmwallanlage“, Gemarkung Hünfeld mit Begründung, hat über die Dauer eines Monats vom 19.02.2004 bis 19.03.2004 einschl. öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

4.4 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 10.05.2004 den Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Hünfeld „Ehemalige Bahntrasse Hünfeld-Wenigentaft, Teilbereich Lärmwallanlage“, Gemarkung Hünfeld, als Satzung, beschlossen.
 Hünfeld, 17. Nov. 2004
 Dr. Fennel
 Bürgermeister

4.5 BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB

Der Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Hünfeld „Ehemalige Bahntrasse Hünfeld-Wenigentaft, Teilbereich Lärmwallanlage“, Gemarkung Hünfeld wurde am 17. Nov. 2004 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 Hünfeld, 17. Nov. 2004
 Dr. Fennel
 Bürgermeister